



Saisonarbeitskraefte.de Ltd.

Änderungen im Europäischen Sozialversicherungsrecht

Bereits im Jahr 2004 wurde 2 Tage vor dem Beitritt von 10 neuen Mitgliedsstaaten eine neue Verordnung zum europäischen Sozialversicherungsrecht beschlossen, die die alte Verordnung 1408/1971 ersetzen sollte.

Durch die Blockade der neuen Mitgliedsstaaten konnte diese Verordnung aber bis heute nicht in Kraft treten, weil das Inkrafttreten der Grundverordnung vom Inkrafttreten einer neuen Ausführungsverordnung abhängig gemacht wurde.

Ende 2009 wurden umfangreiche Änderungen an der Grundverordnung und eine neue Ausführungsverordnung schließlich verabschiedet, die beide am 1.5.2010 in Kraft treten.

Leider wurde damit das ursprüngliche Ziel, bei Saisonarbeiten die Versicherungspflicht im Heimatland abzuschaffen und die Versicherungspflicht bei Hilfsarbeiten an den Arbeitsort zu binden, fallen gelassen und die Zahl der Fälle der Versicherungspflicht im Heimatland sogar noch ausgeweitet. Die günstige Sonderregelung für Hilfskräfte mit einem Wahlrecht des Sozialversicherungsrechts bezieht sich in der endgültigen Fassung nur auf Vertragsmitarbeiter der Europäischen Union.

Mitarbeiter können nur noch dann nach deutschem Sozialversicherungsrecht beschäftigt werden, wenn sie zuhause weder arbeitslos gemeldet sind noch irgendeiner Tätigkeit nachgehen.

Das bisherige Recht sah die Möglichkeit vor, dass Leute im unbezahlten Urlaub oder Arbeitslose nach deutschem Sozialversicherungsrecht behandelt wurden. Leute, die im Kalenderjahr vor der Tätigkeit in Deutschland keine Beschäftigung ausgeübt haben, konnten damit auch sozialversicherungsfrei beschäftigt werden.

Nach dem neuen Recht ist bei jeglicher alternierender Beschäftigung in mehreren Ländern für die Sozialversicherung mit wenigen Ausnahmen das Recht des Wohnortes maßgeblich, d.h. das ausländische Sozialversicherungsrecht anwendbar. Damit ist in diesen Fällen die kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung ausgeschlossen. Die Regelung für die alternierende Tätigkeit gilt auch für selbständige Tätigkeiten.

Für vorübergehende Tätigkeiten im Ausland bis zu 24 Monaten oder der selbständigen Tätigkeit im Heimatland ähnliche Tätigkeiten im Ausland von bis zu 24 Monaten gilt ebenfalls in der Regel das Recht des Heimatlandes.

Saisonarbeitskraefte.de Ltd.
69 Great Hampton Street
B18 6EW Birmingham
United Kingdom
Registriert beim
Companies House Cardiff
Company No. 5653220

Saisonarbeitskraefte.de Ltd.
Zweigniederlassung
Deutschland
Handelsregister HRB 720 394
Amtsgericht Stuttgart
Geschäftsführer Mareike
Hermann, Ulrich Emmert

Vaihinger Str. 153
70567 Stuttgart
Tel. 0711/469058-30
Fax 0711/469058-31
E-Mail:
info@saisonarbeitskraefte.de
www.saisonarbeitskraefte.de

Bankverbindung:
Konto Nr. 100 320 635
Kreissparkasse Esslingen
BLZ 611 500 20
Steuernr. 99060/05533



Saisonarbeitskraefte.de Ltd.

Die Neuregelungen im Einzelnen

Die Regelungen im Einzelnen sind jedoch wesentlich komplizierter als diese vereinfachende Zusammenfassung und verbunden mit zahlreichen Definitionen und Ausführungsbestimmungen. Diese bedürfen noch einer eingehenden Erläuterung, um den Zusammenhang zwischen der EU-Grundverordnung, den EU-Ausführungsbestimmungen und den deutschen sowie ausländischen Gesetzen zum Sozialversicherungsrecht deutlich zu machen.

Dazu gehören zum Beispiel die wegen der unterschiedlichen Beitragsmessungsgrenzen in der Sozialversicherung unterschiedlichen Auswirkungen der neuen Regelungen auf polnische und rumänische Saisonarbeitskräfte.

So lange nur Arbeitsentgelt bzw. Arbeitslosengeld aus einem Mitgliedsstaat bezogen wird, ist der Arbeitsort (bzw. bei Beamten und Soldaten) der Dienstort für die Sozialversicherungspflicht maßgeblich, bei einem Selbständigen der Firmensitz, ansonsten der Wohnort, falls nicht zugleich Sonderregelungen für das Zusammentreffen mehrerer Anknüpfungspunkte eingreifen.

Für die Fälle mehrerer Tätigkeiten in verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gilt in vollem Umfang ab 1.5.2010 bereits die neue Richtlinie. Im Verhältnis zu Staatsangehörigen der Schweiz und von Drittstaaten außerhalb der EU gelten die alten Regelungen auf Grundlage der EU-Verordnung 1408/71 vorläufig weiter.

Arbeitslose sind im Gegensatz zur bisherigen Regelung nach der neuen Verordnung an das Sozialversicherungsrecht des Landes gebunden, aus dem sie ihre Unterstützung bekommen.

Die Möglichkeiten, bei Entsendung von Mitarbeitern in Ausland im Rahmen der europäischen Dienstleistungsfreiheit das bisherige Sozialversicherungssystem zu behalten, sind von 12 auf 24 Monate ausgeweitet worden, ebenso die Möglichkeit für Selbständige, wenn sie im Ausland bis zu 24 Monaten einer ähnlichen ebenfalls selbständigen Tätigkeit nachgehen wie im Heimatland.

Neu geregelt worden sind auch die Fälle, in denen in verschiedenen Ländern außerhalb des Wohnsitzstaates gearbeitet wird. Hier ist zukünftig immer das Land des Wohnsitzes entscheidend, es sei denn im Wohnsitzstaat wird keine wesentliche Tätigkeit erbracht, was nach der Ausführungsverordnung immer dann anzunehmen ist, wenn nach den dort angegebenen Kriterien weniger als 25% der Tätigkeit dort erbracht wird. Bei Beschäftigten werden als Kriterien Umsatz und Gewinn herangezogen, bei Selbständigen Umsatz, Arbeitszeit, Zahl der Einsätze und das im jeweiligen Land erzielte Einkommen.

Saisonarbeitskraefte.de Ltd.
69 Great Hampton Street
B18 6EW Birmingham
United Kingdom
Registriert beim
Companies House Cardiff
Company No. 5653220

Saisonarbeitskraefte.de Ltd.
Zweigniederlassung
Deutschland
Handelsregister HRB 720 394
Amtsgericht Stuttgart
Geschäftsführer Mareike
Hermann, Ulrich Emmert

Vaihinger Str. 153
70567 Stuttgart
Tel. 0711/469058-30
Fax 0711/469058-31
E-Mail:
info@saisonarbeitskraefte.de
www.saisonarbeitskraefte.de

Bankverbindung:
Konto Nr. 100 320 635
Kreissparkasse Esslingen
BLZ 611 500 20
Steuernr. 99060/05533



Saisonarbeitskraefte.de Ltd.

Bereits bisher ist in der Verordnung von gewöhnlicher Tätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten die Rede. Bei Saisonarbeiten handelt es sich jedoch um keine gewöhnlichen Tätigkeiten, sondern um Arbeiten, die aufgrund eines gesondert abgeschlossenen Vertrages für einen bestimmten Zeitraum erbracht werden.

Bisher war es bei Saisontätigkeiten so, dass bei vollständiger Aufgabe einer Tätigkeit im Heimatland Artikel 14 Nr. 2 b) ii der Verordnung 1408/1971 gilt, so dass das Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsortes im Fall des unbezahlten Urlaubes bzw. der Beendigung des Arbeitsvertrages im Heimatland für die Zeit des Auslandsaufenthaltes galt.

In der neuen Ausführungsverordnung ist ausdrücklich geregelt, dass auch die abwechselnde Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten genauso behandelt wird wie eine gleichzeitige Beschäftigung, d.h. es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen bezahltem und unbezahltem Urlaub.

Bisher gab es hier unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Sozialversicherungsträgern. Die polnische ZUS vertrat die Auffassung, dass bei teilweise bezahltem und teilweise unbezahltem Urlaub das Sozialversicherungsrecht am Ende des bezahlten Urlaubs wechselt, während die deutsche Rentenversicherung davon ausging, dass immer dann für die gesamte Zeit das Recht des Beschäftigungsortes gilt, wenn der bezahlte Urlaub nicht ausreicht. Nach der Legaldefinition der neuen Ausführungsverordnung gilt jetzt genau das Gegenteil, d.h. es verbleibt auch bei abwechselnder Beschäftigung in verschiedenen Mitgliedsstaaten bei der Sozialversicherungspflicht im Heimatland.

Die birgt für deutsche Arbeitgeber die Gefahr, dass bisher nach deutschem Sozialversicherungsrecht beurteilte Personen wie Leute im unbezahlten Urlaub, aber in besonderen Fällen auch Hausfrauen, Rentner, Schüler oder Studenten nach dem Sozialversicherungsrecht des Heimatstaates beurteilt werden müssen und daher eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung nicht mehr möglich ist.

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung in Deutschland war bisher dann möglich, wenn

1. nach der EU-Verordnung 1408/1971 deutsches Sozialversicherungsrecht anwendbar war, d.h. wenn keine gleichzeitige Beschäftigung im Heimatland vorhanden war (kein bezahlter Urlaub bzw. Überstunden)
2. wenn im laufenden Kalenderjahr (seit 1.4.2003; vorher in den letzten 12 Monaten vor Ende der neuen Beschäftigung) nicht mehr als 50 Tage bzw. 2 Kalendermonate gearbeitet wurde und nicht absehbar war, dass die Beschäftigung länger als dieser Zeitraum andauern würde. Dazu wurden jedoch schon bisher alle Tätigkeiten in der gesamten EU zusammengerechnet, d.h. bei einer vorherigen Tätigkeit von 1 Tag im Heimatland und 50 beabsichtigten Tagen in Deutschland wäre die Tätigkeit in Deutschland schon von Anfang an sozialversicherungspflichtig gewesen.

Saisonarbeitskraefte.de Ltd.
69 Great Hampton Street
B18 6EW Birmingham
United Kingdom
Registriert beim
Companies House Cardiff
Company No. 5653220

Saisonarbeitskraefte.de Ltd.
Zweigniederlassung
Deutschland
Handelsregister HRB 720 394
Amtsgericht Stuttgart
Geschäftsführer Mareike
Hermann, Ulrich Emmert

Vaihinger Str. 153
70567 Stuttgart
Tel. 0711/469058-30
Fax 0711/469058-31
E-Mail:
info@saisonarbeitskraefte.de
www.saisonarbeitskraefte.de

Bankverbindung:
Konto Nr. 100 320 635
Kreissparkasse Esslingen
BLZ 611 500 20
Steuernr. 99060/05533



Saisonarbeitskraefte.de Ltd.

3. die Tätigkeit nicht berufsmäßig war, d.h. die Tätigkeit in Deutschland nicht zur Grundlage des Lebensunterhaltes erforderlich war. Das bedeutet, dass bei Arbeitslosen oder Leuten im unbezahlten Urlaub in der Regel keine Sozialversicherungsfreiheit nach deutschem Recht möglich war.

Nach dem neuen Recht ist zu befürchten, dass auch Hausfrauen, Rentner, Schüler und Studenten nach dem Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes beurteilt werden könnten, die regelmäßig in der Zeit nach ihrer Tätigkeit in Deutschland in ihrer Heimat Tätigkeiten erbringen.

Das Sozialversicherungsrecht eines dritten Staates könnte auch für die Tätigkeit in Deutschland anwendbar werden, wenn die Person die Tätigkeit in dem dritten Staat länger als in Deutschland und regelmäßig über mehrere Jahre ausübt und im Heimatland keine oder fast keine Tätigkeit ausübt.

Um diesem Risiko zu begegnen, ist es sinnvoll, sich von Hausfrauen, Rentnern, Schülern und Studenten in Zukunft schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie gewöhnlich keiner Beschäftigung im Heimatland oder in anderen EU-Mitgliedsstaaten nachgehen.

Unter Umständen wirkt sich die Sozialversicherungspflicht im Heimatland wegen niedriger Beitragsbemessungsgrenzen wenig aus. Leider hat es jedoch auch hier Änderungen gegeben. In Polen gibt es bei der allgemeinen Sozialversicherungskasse ZUS nur für die Versicherungsbereiche Invalidität und Altersrente eine Beitragsbemessungsgrenze in Höhe des 30 fachen Durchschnittsverdienstes, während es bei der Versicherung KRUS für die Landwirte niedrige Beitragsbemessungsgrenzen gibt. In Rumänien gab es bis 2007 sehr niedrige Beitragsbemessungsgrenzen, diese wurden 2007 zugunsten höherer Sozialversicherungsleistungen komplett aufgehoben.

Saisonarbeitskräfte, die im Heimatland selbständig sind, werden nach der neuen Verordnung zukünftig nach deutschem Recht beurteilt, so dass in Zukunft die Mitarbeit von ausländischen Landwirten nach deutschem Recht möglich ist. Eine kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung wird hier aber nicht möglich sein, da die Tätigkeit im EU-Ausland zu der 50-Tage- bzw. 2 Monatsfrist gerechnet wird.

In Deutschland Selbständige sollten im Heimatland gewöhnlich keiner Beschäftigung nachgehen, da sie sonst nach der neuen Verordnung nach dem Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes beurteilt werden können.

Es gibt eine Meldepflicht, wenn eine Tätigkeit nicht im Land des Wohnortes ausgeübt wird, die bei Beschäftigten vom Arbeitgeber, bei Selbständigen von diesen selbst zu erfüllen ist.



Saisonarbeitskraefte.de Ltd.

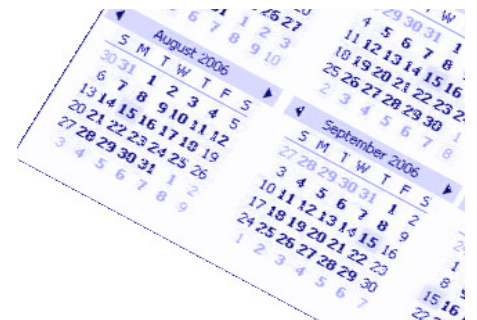
Damit verbunden ist ein Auskunftsanspruch gegenüber den beteiligten Sozialversicherungsträgern über das zuständige Sozialversicherungssystem. Bei Zweifeln über die richtige Rechtsordnung gibt es in der neuen Verordnung genaue Regeln, nach welchen eine vorläufige Zuordnung erfolgen kann und wie der Ausgleich der beteiligten Sozialversicherungsträger in diesen Fällen vonstatten geht. Dabei ist bei einem Beschäftigungsort der Arbeitsort, bei mehreren Beschäftigungsorten der Wohnort, aber auch meist der Ort des ersten Antrags als vorläufiger Anknüpfungspunkt möglich. Findet innerhalb von zwei Monaten keine Korrektur der vorläufigen Regelung statt, wird diese zu einer Endgültigen.

Die Sozialversicherungsträger sind zum Datenaustausch innerhalb der EU verpflichtet, wenn Wohnort und Tätigkeitsort auseinanderfallen, das heißt man kann in Zukunft nicht mehr darauf vertrauen, dass Rückstände bei ausländischen Sozialversicherungsträgern nicht bemerkt und/oder nicht vollstreckt werden. Deutsche Arbeitgeber, die noch derartige Rückstände haben, sollten unverzüglich Beratung einholen oder die entsprechenden Maßnahmen selbst einleiten, da die ausländischen Sozialversicherungsträger sowohl zur Vollstreckung in Deutschland ohne vorangegangenes Gerichtsverfahren als auch zur Stellung von Strafanzeigen berechtigt sind.

Anträge, die in falschen Mitgliedsstaaten gestellt werden, werden in Zukunft direkt zwischen den Sozialversicherungsträgern weitergeleitet unter Beibehaltung der Priorität, d.h. der Eingang beim falschen Sozialversicherungsträger wahrt auch die Frist gegenüber dem zuständigen Träger.

Die Verordnungen enthalten weitere gesetzliche Definitionen, die damit in Zukunft europaweit identisch gehandhabt werden müssen. Dies wird mithelfen, die bisherigen unterschiedlichen Interpretationen durch die Sozialversicherungen der Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen. Bisher hatten wir in unserer Beratungspraxis bei der Abwehr von Sozialversicherungsforderungen große Probleme damit, dass die Deutsche Rentenversicherung die im Ausland möglichen Urlaubstage unseres Erachtens nicht korrekt in die Zahl der in Deutschland möglichen Arbeitstage bei einer 7-Tage-Woche umgerechnet hat. Dafür gibt es in Zukunft eine europaweit einheitliche Tabelle zur Umrechnung verschiedener Zeiteinheiten wie Stunden, Tage, Wochen und Monate.

System	Tag ^=	Wo ^=	Mon. ^=	Quart.^=	Jahr ^=
5 Tage/Wo	9 Std	5 Tg	22 Tg	66 Tg	264 Tg
6 Tage/Wo	8 Std	6 Tg	26 Tg	78 Tg	312 Tg
7 Tage/Wo	6 Std	7 Tg	30 Tg	90 Tg	360 Tg



Ein Quartal entspricht 3 Monaten bzw. 13 Wochen, ein Jahr 12 Monaten bzw. 52 Wochen.

Saisonarbeitskraefte.de Ltd.
69 Great Hampton Street
B18 6EW Birmingham
United Kingdom
Registriert beim
Companies House Cardiff
Company No. 5653220

Saisonarbeitskraefte.de Ltd.
Zweigniederlassung
Deutschland
Handelsregister HRB 720 394
Amtsgericht Stuttgart
Geschäftsführer Mareike
Hermann, Ulrich Emmert

Vaihinger Str. 153
70567 Stuttgart
Tel. 0711/469058-30
Fax 0711/469058-31
E-Mail:
info@saisonarbeitskraefte.de
www.saisonarbeitskraefte.de

Bankverbindung:
Konto Nr. 100 320 635
Kreissparkasse Esslingen
BLZ 611 500 20
Steuernr. 99060/05533